



Antwort zur Anfrage Nr. 1061/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion betreffend
Grabungsschutzgebiet Layenhof II (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Grabungsschutzgebiete müssen als Satzung festgelegt werden. Dies kann im Falle des Layenhof nicht durch den Stadtrat erfolgen, da das betreffende Gebiet außerhalb des Hoheitsbereiches von Mainz liegt.

Dem Treuhänder sind bei seinen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch im kleinen Wäldchen hinter den Flugsimulator keine Bauten aufgefallen, wie vom Fragesteller behauptet. Lediglich am östlichen Rand des Wäldchens in der Nähe der Straße sind noch einige Betonreste, vermutlich von Fundamentstreifen, zu erkennen.

Das etwa 200 x 100 m große Waldstück ist auch nicht so groß, dass man leichtfertig etwas übersehen könnte.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Ringhoffer
Beigeordneter

